



Resolution 1536 (2004)

**verabschiedet auf der 4937. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. März 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1471 (2003), mit der das Mandat der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 27. März 2004 verlängert wurde,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

unter Begrüßung der von der Loya Jirga am 4. Januar 2004 angenommenen Verfassung, in der die Entschlossenheit des afghanischen Volkes zum Ausdruck kommt, den Übergang seines Landes zu einem stabilen und demokratischen Staat sicherzustellen,

anerkennend, dass die Vereinten Nationen ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen, dem afghanischen Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau seines Landes behilflich zu sein, weiter wahrnehmen müssen,

erneut erklärend, dass die Übergangsregierung bis zu den im Übereinkommen von Bonn sowie in der afghanischen Verfassung vorgesehenen demokratischen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen die einzige rechtmäßige Regierung Afghanistans ist,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens von Bonn (S/2001/1154) *sowie* die Ziele der internationalen Konferenz *unterstützend*, die für den 31. März und 1. April 2004 in Berlin anberaumt ist, damit die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft ihre langfristige Verpflichtung bekräftigen können, den Übergangsprozess in Afghanistan voranzubringen, unter anderem indem sie ihre Unterstützung für den afghanischen politischen Prozess und die nationale Sicherheit des Landes unter Beweis stellen und finanzielle und sonstige Spenden der internationalen Gemeinschaft bestätigen und mobilisieren,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben.

unter Hinweis darauf, wie wichtig die kommenden Wahlen zur Einsetzung demokratischer afghanischer Behörden als weiterer Schritt zur Durchführung des Übereinkommens von Bonn sind, und in dieser Hinsicht die Schaffung eines Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgans und die ersten Fortschritte bei der Wählerregistrierung *begrüßend*,

daran erinnernd und betonend, wie wichtig die Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (S/2002/1416) ist, und allen betroffenen Staaten nahe legend, der Erklärung von Kabul und der im September 2003 in Dubai unterzeichneten Erklärung über Handel, Verkehr und Investitionen aus dem Ausland auch weiterhin nachzukommen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen im gesamten Land sowie der Reform des Sicherheitssektors einschließlich des Aufbaus der neuen Afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Nationalpolizei,

erfreut über den Besuch der Mission des Sicherheitsrats im Oktober/November 2003 in Afghanistan und Kenntnis nehmend von ihrem Bericht und ihren Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der UNAMA um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. März 2004 (S/2004/230) und die darin enthaltenen Bemerkungen;

3. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit und umfangreiche Unterstützung durch die Geber für die Abhaltung glaubhafter Wahlen im Einklang mit der afghanischen Verfassung und dem Übereinkommen von Bonn sind, und *legt* den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zu diesem Zweck *eindringlich nahe*, sich eng mit der UNAMA und der Übergangsregierung abzustimmen;

4. *legt* den afghanischen Behörden *nahe*, einen Wahlvorgang zu ermöglichen, bei dem die Wählerbeteiligung repräsentativ ist für die demografische Struktur des Landes, einschließlich der Frauen und Flüchtlinge, und *fordert* alle Afghanen, die dazu berechtigt sind, *auf*, sich voll und ganz am Registrierungs- und Wahlprozess zu beteiligen;

5. *ermutigt* die UNAMA und die afghanischen Behörden in diesem Zusammenhang, den Prozess der Wählerregistrierung in Vorbereitung auf die Wahlen zu beschleunigen, und *legt* den afghanischen Behörden und den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, sich eng miteinander abzustimmen;

6. *begrüßt* die seit Beginn des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses im Oktober 2003 erzielten Fortschritte und den diesbezüglichen Beitrag der Internationalen Beobachtergruppe, *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unterstützten Bemühungen der afghanischen Behörden und aller afghanischen Parteien, diesen Prozess weiter voranzubringen, unerlässlich sind, insbesondere für die Schaffung eines förderlicheren Umfelds für die Durchführung freier und fairer Wahlen, und *fordert* in diesem Zusammenhang alle afghanischen Parteien *auf*, den im Übereinkommen von Bonn, einschließlich seines Anhangs 1, eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen;

7. *begrüßt* die von den afghanischen Behörden bislang unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der im Mai 2003 verabschiedeten nationalen Drogenkontrollstrategie und *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, weitere

diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Umsetzung dieser Strategie mit den notwendigen Ressourcen zu unterstützen;

8. *betont*, dass die Bekämpfung des Drogenhandels untrennbar mit der Schaffung einer gesunden Wirtschaft und eines sicheren Umfelds in Afghanistan verknüpft ist und sich nur verwirklichen lässt, wenn die Nachbarstaaten und die an den Handelswegen gelegenen Länder ihre Zusammenarbeit ausbauen, um die Suchtstoffkontrollen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und *nimmt* in dieser Hinsicht besorgt *Kenntnis* von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seiner jüngsten Studie über Opium in Afghanistan vorgenommenen Bewertung;

9. *begrüßt* die Ernennung von Jean Arnault zum neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, *bekräftigt* seine unverändert nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten und das Konzept einer vollständig integrierten Mission und *unterstützt* die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen in Bezug auf sämtliche Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;

10. *ersucht* die UNAMA, der Afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig bei der vollinhaltlichen Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen der neuen afghanischen Verfassung, insbesondere derjenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte der Frau betreffen, behilflich zu sein, und *ersucht* die UNAMA *außerdem*, die Einrichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu unterstützen und sich für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen;

11. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;

12. *begrüßt* die von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Ausweitung ihrer Präsenz außerhalb Kabuls und die Erfüllung ihres Mandats im Einklang mit den Resolutionen 1444 (2002) und 1510 (2003), *ersucht* die Truppe, auch künftig in engem Benehmen mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten zu arbeiten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *auf*, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Truppe ihr Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

13. *begrüßt* den Aufbau der neuen Afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Nationalpolizei als einen wichtigen Schritt hinsichtlich des Zieles der Gewährleistung der Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land durch afghanische Sicherheitskräfte und *begrüßt außerdem* die Bereitschaft der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, den afghanischen Behörden und der UNAMA im Einklang mit Resolution 1510 (2003) sicherheitsbezogene Hilfe bei der Organisation der bevorstehenden Wahlen zu gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat zu gegebener Zeit über die Entwicklungen in Afghanistan und, nach den Wahlen, über die künftige Rolle der UNAMA Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.